

Zürcher Radio-Stiftung

Reglement Radio- und Fernsehpreis der Zürcher Radio-Stiftung

Art. 1

Im Sinne ihres Stiftungszwecks verleiht die Zürcher Radio-Stiftung unter der Bezeichnung „Zürcher Radio- und Fernsehpreis“ Auszeichnungen für hervorragende und wertvolle Radio- und Fernsehsendungen, für besondere persönliche Leistungen zur Förderung und Weiterentwicklung der Medien und ihrer spezifischen Ausdrucks- und Gestaltungsmöglichkeiten. Dabei können auch Audio- und Videobeiträge in deutscher Sprache oder Mundart prämiert werden, die ausschliesslich fürs Internet produziert wurden. Teilnahmeberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SRG sowie der privaten Medienunternehmen in der deutschen und der rätoromanischen Schweiz. Der Zürcher Radio- und Fernsehpreis wird alle zwei Jahre vergeben.»

Art. 2

Die Auszeichnungen können entweder durch einen direkten Entscheid des Stiftungsrats oder aufgrund einer Ausschreibung verliehen werden:

2.1 für bemerkenswerte Einzelsendungen oder Sendereihen sowie für qualitativ hervorragende Arbeiten im Rahmen solcher Sendungen

2.2 für besondere Leistungen oder Verdienste von einzelnen Medienschaffenden oder eines Teams im Rahmen der öffentlichrechtlichen und privaten Radio- und Fernsehproduktionen oder im Sinne der Weiterentwicklung von Radio und Fernsehen.

Art. 3

Der Zürcher Radio- und Fernsehpreis zeichnet aus:

3.1 Beiträge in deutscher Sprache oder Deutschschweizer Mundart, sowie Koproduktionen und rätoromanische Fernsehsendungen, die in einer deutschsprachigen Bearbeitung von einer schweizerischen Radio- oder Fernsehstation ausgestrahlt worden sind, zudem musikalische Werke.

3.2 Internet-Produktionen (Audio und Video) der SRG und der privaten Medienunternehmen der deutschen und rätoromanischen Schweiz.

3.3 in der Schweiz oder im Ausland für Schweizer Medien tätige Medienschaffende.

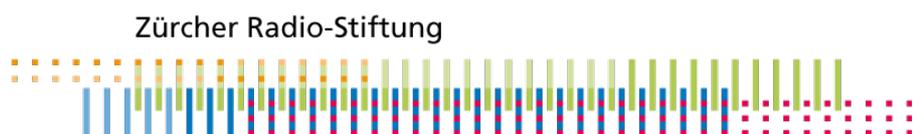
Art. 4

Das Auswahlverfahren für die Auszeichnungen besteht aus:

4.1. den Anmeldungen

4.2. der Jurierung

4.3. dem Entscheid des Stiftungsrats auf Antrag der Jury.



Art. 5

Anmeldungen sind mit einer schriftlichen Begründung und den nötigen Dokumenten (Download-Links zu den Audio- und Video-Beiträgen bzw. Links zu PDF, Presseartikeln und weiteren Dokumenten) gemäss Ausschreibungs-Formular zu übermitteln.

Art. 6

6.1 Der Zürcher Radio- und Fernsehpreis kann für alle Bereiche des Programms verliehen werden

6.2. Die erstmalige Ausstrahlung einer nominierten Sendung darf bei der Anmeldung nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.

Art. 7

7.1 Der Zürcher Radio- und Fernsehpreis besteht

a) aus einem Geldbetrag in der Höhe von CHF 50'000, der je zur Hälfte für Radio- bzw. Fernsehproduktionen vergeben wird

b) aus einer „Urkunde“ in Form eines Acrylbilds, das die Medienarbeit symbolisiert.

7.2 Der Preis wird im Rahmen einer öffentlichen Festveranstaltung übergeben.

7.3 Der Stiftungsrat kann nach Bedarf Fachleute zur Beratung beiziehen, bzw. eine Jury ernennen.

7.4 Der Stiftungsrat kann im Zwischenjahr kleinere Beiträge sprechen unter sinngemässer Anwendung des vorliegenden Reglements.

Art. 8

8.1 Es besteht keine Verpflichtung, Preise zuzusprechen.

8.2 Die Entscheide sind unanfechtbar.

Art. 9

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss ergänzen oder abändern.

Dieses Reglement wurde durch Beschluss des Stiftungsrats anlässlich der Sitzung vom 21. Januar 2020 erlassen.

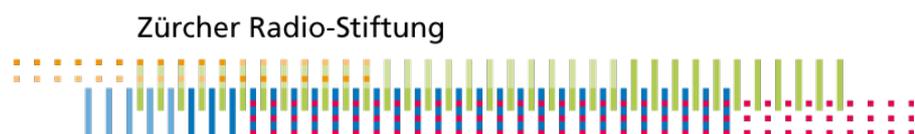
Es ersetzt alle früheren Reglemente aus den Jahren 1974, 1980, 1983, 1984, 1987, 1988, 1994, 1997, 2010 und 2012

Zürich, den 21. Januar 2020

Für den Stiftungsrat

Dr. Ruth Halter-Schmid, Präsidentin

Dr. Christoph Schneider, Vizepräsident



seit 1936